



# **Vereinsatzung**

## **Sportverein Linde 1957 e.V.**

### **§1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr**

- (1) Der im Jahre 1957 gegründete Verein führt den Namen „Sportverein Linde 1957 e.V.“, kurz: „SV Linde 1957“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Lindlar-Linde und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Köln unter der Nummer VR 800180 eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist Mitglied
  1. im Gemeindesportverband Lindlar
  2. in ausgewählten, für die betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbänden.Er erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen dieser Verbände als verbindlich an.

### **§ 2 Grundsätze und Zweck des Vereins**

- (1) Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis des Vereins zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Nordrhein-Westfalen. Der Verein ist parteipolitisch, weltanschaulich und religiös neutral.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der Jugend- und Altenhilfe
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  1. Die Organisation und Durchführung eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kurbetriebes mit Angeboten zur körperlichen Ertüchtigung für den Freizeit- und Breitensportbereich für Kinder, Jugendliche, Erwachsene sowie Seniorinnen und Senioren.
  2. Die Organisation und Durchführung eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kurbetriebes mit Angeboten zur körperlichen Ertüchtigung für den Freizeit- und Breitensportbereich für Kinder, Jugendliche, Erwachsene sowie Seniorinnen und Senioren.
  3. Die Organisation und Durchführung von jugendpflegerischen sowie bewegungs- bzw. sportorientierten Veranstaltungen mit dem Ziel Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene in ihrer körperlichen, persönlichen und/oder sozialen Entwicklung zu fördern.
  4. Die Organisation und Durchführung von Angeboten zur Erhaltung, Förderung oder Wiederherstellung der körperlichen Fitness oder des seelischen und geistigen Wohlbefindens insbesondere für Seniorinnen und Senioren.
  5. Die Organisation und Durchführung leistungsorientierter Trainingsangebote.
  6. Die Beteiligung an Turnieren, Freizeitwettkämpfen und dem Meisterschaftsspielbetrieb als Einzelverein oder im Rahmen von vereinsübergreifenden Sport- und Spielgemeinschaften.
  7. Die Aus-/Weiterbildung von Übungsleitungen.
  8. Die Kooperationen mit Einrichtungen der Kinder- und Jugendpflege und Bildungsträgern.

# **Vereinsatzung**

## **Sportverein Linde 1957 e.V.**

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Vereinsmitgliedschaft**

- (1) Der Verein besteht aus:
  1. aktiven Mitgliedern, die Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen dauerhaft oder im Rahmen einer Kurzzeitmitgliedschaft nutzen,
  2. passiven Mitgliedern, die die Angebote des Vereins nicht nutzen, jedoch den Sportverein Linde oder bestimmte Vereinsabteilungen fördern wollen,
  3. juristischen Personen als außerordentliche Mitglieder,
  4. Ehrenmitgliedern oder Ehrenvorstände, die auf Vorschlag des Gesamtvorstandes per Beschluss der Mitgliedschaftsversammlung ernannt werden.
- (2) Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der geschäftsführende Vorstand auf der Grundlage des Aufnahmeantrag des Mitglieds oder seiner gesetzlichen Vertretung.
- (3) Ab Aufnahme in den Sportverein Linde 1957 e.V. durch den Vorstand können die Angebote des Vereins genutzt werden. Gleichzeitig sind die Regelungen der Satzung sowie der Vereinsordnungen anzuerkennen und zu beachten sowie Mitgliedspflichten, insbesondere die Verpflichtung zur Beitragszahlung, zu erfüllen.
- (4) Die Mitgliedschaft endet
  1. durch Austritt aus dem Verein bedarf der Schriftform und ist unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Halbjahresende (30.06. bzw. 31.12.) wirksam;
  2. durch Ausschluss aus dem Verein durch Beschluss des Vorstands wegen Verstoß gegen Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes oder schwerwiegendem Verstoß gegen die Satzung oder die Vereinsinteressen
  3. durch Tod;
  4. durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen (außerordentlichen Mitgliedern).

# **Vereinsatzung**

## **Sportverein Linde 1957 e.V.**

Das Ende der Mitgliedschaft hat die Streichung aus der Mitgliederliste zur Folge.

### **§ 5 Beiträge, Umlagen und Gebühren**

- 1) Die Höhe und Fälligkeit von Vereinsbeitrag, abteilungsspezifischem Beitrag bzw. Spartenbeitrag, Umlagen, Aufnahmegebühren und sonstiger Gebühren schlägt der Vorstand der Mitgliedschaftsversammlung zur Beschlussfassung vor.
- 2) Der geschäftsführende Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder Beitragspflichten ganz oder teilweise auf Antrag eines Mitglieds erlassen oder stunden. Insbesondere können Ehrenmitglieder und Ehrenvorstände von der Beitragspflicht befreit werden.

### **§ 6 Mitgliedschaftsversammlung**

- 1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliedschaftsversammlung.
- 2) Die Mitgliedschaftsversammlung ist für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:
  - Entgegennahme der Berichte des Gesamtvorstandes und der Abteilungen
  - Entgegennahme des Kassenberichtes und der Haushaltsplanung
  - Entgegennahme des Kassenprüfberichtes;
  - Entlastung des Gesamtvorstandes;
  - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Gesamtvorstandes
  - Wahl der Kassenprüfer\*innen;
  - Beschlussfassung über Beiträge, Gebühren und Umlagen;
  - Beschlussfassung über Anträge, insbesondere bezüglich Projekten, Bauvorhaben und Veranstaltungen;
  - Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden
  - Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
  - Beschlussfassung über Mitgliedschaften in Verbänden, Sport- und Spielgemeinschaften u. ä. sowie Fusionen
  - Beschlussfassung über die Auflösung Vereins.
- 3) Eine Mitgliedschaftsversammlung findet mindestens einmal im Geschäftsjahr statt. Die Mitgliedschaftsversammlung sollte jeweils bis zum 30. April eines jeden Jahres durchgeführt werden und kann jederzeit vom geschäftsführenden Vorstand einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert. Sie muss darüber hinaus einberufen werden, wenn mindestens 20 % aller Mitglieder dies vom geschäftsführenden Vorstand unter Angabe der Gründe schriftlich verlangen.
- 4) Die Mitgliedschaftsversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung mindestens durch

## **Vereinsatzung Sportverein Linde 1957 e.V.**

Aushang an den Vereinsstätten und durch die Veröffentlichung auf der Homepage einberufen. Anträge können von allen Mitgliedern bis spätestens drei Tage vor der Mitgliedschaftsversammlung beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich eingereicht werden.

- 5) Mitgliedschaftsversammlungen finden grundsätzlich als Präsenzversammlungen statt. In Ausnahmesituationen kann der geschäftsführende Vorstand jedoch beschließen, dass die Mitgliedschaftsversammlung als virtuelle Mitgliedschaftsversammlung oder hybride Mitgliedschaftsversammlung stattfindet.
- 6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliedschaftsversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 7) Die Mitgliedschaftsversammlung wird i.d.R. vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes und in Ausnahmen von einem von der Mitgliedschaftsversammlung zu wählender Person geleitet.
- 8) Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliedschaftsversammlung wird Protokoll geführt.
- 9) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich offen per Handzeichen. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens einem Fünftel der Anwesenden verlangt wird.
- 10) Die Beschlüsse der Mitgliedschaftsversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt. Zur Änderung der Satzung und zur Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 11) Stimmberechtigt in der Mitgliedschaftsversammlung sind alle Mitglieder ab Vollendung des 16. Lebensjahres sowie außerordentliche Mitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar. Mitglieder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr üben ihre Mitgliedschaftsrechte im Verein persönlich aus, sind jedoch nicht stimmberechtigt. Ihre gesetzlichen Vertreter\*innen sind jedoch berechtigt, an Mitgliedschaftsversammlungen beratend teilzunehmen.
- 12) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands und des Gesamtvorstands werden einzeln gewählt. Es ist der/die Kandidat\*in gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben und die schriftliche Erklärung in der Mitgliedschaftsversammlung vorliegt.

## **Vereinssatzung Sportverein Linde 1957 e.V.**

- 13) Die Mitgliedschaftsversammlung wählt jährlich zwei Kassenprüfer\*innen die nicht dem geschäftsführenden Vorstand oder Gesamtvorstand angehören dürfen. Die Kassenprüfer\*innen prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliedschaftsversammlung darüber Bericht. Die Kassenprüfer\*innen sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt. Die Kassenprüfer\*innen beantragen in der Mitgliedschaftsversammlung die Entlastung des Gesamtvorstandes.

### **§ 7 Geschäftsführender Vorstand**

- 1) Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus der/dem Vorsitzende\*n und mindestens einer weiteren Person.
- 2) Aufgabe des geschäftsführenden Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins.
- 3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinschaftlich vertreten. Die Bestellung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt durch Wahl auf der Mitgliedschaftsversammlung. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl(en) sind zulässig. Die Vertretungsmacht des Vorstandes wird mit Wirkung gegenüber Dritten in der Weise beschränkt, dass über Grundstücke und bei Verbindlichkeiten von mehr als 20.000,- Euro nur mit Zustimmung der Mitgliedschaftsversammlung verfügt werden darf.
- 4) Der geschäftsführende Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit kommissarisch im Amt, bis ein neuer geschäftsführender Vorstand gewählt ist. Die kommissarische Amtsausübung ist auf die Dauer von maximal zwei Jahren begrenzt.
- 5) Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes werden durch die/den Vorsitzende\*n, bei dessen Verhinderung durch ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes einberufen. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte, der sich im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 6) Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes sind zu protokollieren.
- 7) Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen. Auch das arbeitsrechtliche Direktionsrecht obliegt dem geschäftsführenden Vorstand

### **§ 8 Gesamtvorstand**

- 1) Der Gesamtvorstand unterstützt den geschäftsführenden Vorstand in seiner Arbeit und besteht aus

## **Vereinssatzung Sportverein Linde 1957 e.V.**

- den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands
  - den Abteilungsleiter\*innen
  - dem/der Jugendvertreter\*in des Vereins
  - weiteren auf der Mitgliedschaftsversammlung gewählten Beisitzer\*innen
- 2) Aufgaben des Gesamtvorstandes sind Insbesondere:
- Aufstellung des Haushaltsplans und eventueller Nachträge
  - Vorlage von Jahresberichten für die Mitgliedschaftsversammlung
  - Ausschluss von Mitgliedern und Verhängung von Sanktionen.
  - Beschlussfassung über Beiträge und Gebühren. Beschlussfassung über die Gründung und Schließung von Abteilungen
- 3) Der Gesamtvorstand ist ermächtigt, den Eintritt und Austritt in Bünde, Verbände und Organisationen zu beschließen. Spätestens auf der nächsten Mitgliedschaftsversammlung des Gesamtvereins sind die Mitglieder darüber zu informieren.

### **§ 9 Abteilungen**

- 1) Innerhalb des Vereins können für unterschiedliche sportliche Aktivitäten gesonderte Abteilungen eingerichtet werden. Die Abteilungen sind rechtlich unselbständige Untergliederungen des Vereins. Der Gesamtvorstand kann die Gründung, Zusammenlegung und Schließung von Abteilungen beschließen und anordnen.
- 2) Jede Abteilung wählt für die Dauer von zwei Jahren eine Abteilungsleitung. Sollte die Abteilungsversammlung keine Abteilungsleitung benennen, kann diese vom geschäftsführenden Vorstand benannt werden. Die Abteilungsleitungen sind Mitglieder des Gesamtvorstandes.
- 3) Die Abteilungen können sich eine Abteilungsordnung geben. Die Abteilungsordnung bedarf der Genehmigung des Gesamtvorstandes.

### **§ 10 Aufwandsentschädigungen, Vergütungen und Haftung**

- 1) Mitglieder und Mitarbeitende des Vereins haben Anspruch auf Ersatz für Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeiten im Auftrag des Vereins entstanden sind, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden. Die Mitglieder und Mitarbeitenden haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
- 2) Die Übungsleitung erfolgt grundsätzlich im Rahmen des Ehrenamts, kann aber durch Fahrtkostenzuschüsse und / oder Übungsleitungsentschädigungen vergütet werden. Übungsleitungen, die auf Entschädigungen bzw. Vergütung ganz oder in Teilen verzichten, können eine Spendenbescheinigung in entsprechender Höhe erhalten.

## **Vereinssatzung Sportverein Linde 1957 e.V.**

- 3) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung den Ehrenamtsfreibetrag gem. § 3 Nr. 26 a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- 4) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, es sei denn, die entstandenen Schäden sind durch eine durch den Verein abgeschlossene Versicherung refinanzierbar.

### **§ 12 Auflösung des Vereins**

- 1) Die Auflösung oder der Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliedschaftsversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 2) Sofern die Mitgliedschaftsversammlung nicht anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands die Liquidatoren des Vereins.
- 3) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere gemeinnützige, steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports. Über Auswahl der begünstigten Institution ist in der Mitgliedschaftsversammlung gesondert zu entscheiden.
- 4) Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach der Vereinsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde durch die Mitgliedschaftsversammlung am xx.xx.2024 beschlossen.